

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Andrea Schwarz GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Erkenntnisse aus der Katastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sich die Landesregierung – und in welchem Format – mit den Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Land zu den Erkenntnissen der Einsätze in den Flutgebieten nach dem Starkregenereignis in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ausgetauscht?
2. Welches sind aus ihrer Sicht die zentralen Erkenntnisse aus der Einsatzbewältigung mit Blick auf den baden-württembergischen Katastrophenschutz?
3. Wie haben die gewonnenen Erkenntnisse zu einer Veränderung des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg bereits geführt oder werden noch dazu führen?
4. Welche Führungsmittel (KdoW, ELW 1, ELW 2 oder ähnlich) stehen bei Einsätzen von in der VwV KatSD genannten (Teil-)Einheiten zur Verfügung und welchen Einheiten sind diese zugeordnet?
5. Wer hat die unter Frage 4 genannten Fahrzeuge beschafft und finanziert deren Unterhalt (Bund, Land, Organisation)?
6. Auf welchen Führungsebenen besteht aus ihrer Sicht weiterer Bedarf an Führungsmitteln?
7. Wie schätzt sie die Autarkie und Durchhaltefähigkeit der einzelnen Katastrophenschutzzüge im Einsatz ein?
8. In welchen Stadt- und Landkreisen bestehen noch Feldkochherde für den Katastrophenschutz unter Angabe, wer diese beschafft hat und deren Unterhalt finanziert?

9. Wie ist die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur von im Einsatz beschädigtem oder zerstörtem Material geregelt?

15.7.2022

Andrea Schwarz GRÜNE

### Begründung

Seit der Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz ist nun knapp ein Jahr vergangen. Die Hilfsorganisationen haben schon in vielfältiger Weise mit der Aufbereitung der Erkenntnisse begonnen, so hat etwa der vfdB bereits umfangreiche Erkenntnisse präsentiert. Die Erkenntnisse aus dem Jahr 2021 müssen auch in die stetige Verbesserung des Katastrophenschutzes einfließen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 10. August 2022 Nr. IM6-0141-28/40 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Hat sich die Landesregierung – und in welchem Format – mit den Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Land zu den Erkenntnissen der Einsätze in den Flutgebieten nach dem Starkregenereignis in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ausgetauscht?*
- 2. Welches sind aus ihrer Sicht die zentralen Erkenntnisse aus der Einsatzbewältigung mit Blick auf den baden-württembergischen Katastrophenschutz?*
- 3. Wie haben die gewonnenen Erkenntnisse zu einer Veränderung des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg bereits geführt oder werden noch dazu führen?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Schon während des Einsatzes sowie im Anschluss daran gab es zahlreiche Kontakte mit den beteiligten Katastrophenschutzbehörden, Organisationen und Einsatzkräften, die Rückschlüsse auf positive und negative Erfahrungen der Teilnehmenden aus dem Einsatz zulassen. Teilweise wurde unmittelbar schon während des Einsatzes auf Erfahrungen reagiert, um im laufenden Einsatz notwendige Verbesserungen umzusetzen.

Dies betraf zum Beispiel die Ergänzung von Einheiten mit Autarkiefähigkeiten oder zusätzlicher Pandemieausstattung. Außerdem fließen die Erkenntnisse in laufende Vorhaben des Innenministeriums ein, wie beispielsweise in die derzeit laufende grundlegende Novellierung des Landeskatastrophenschutzes.

Im Hinblick auf erkannte Verbesserungsbedarfe und einen damit einhergehenden haushalterischen Mehrbedarf wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Eine abschließende landesinterne Aufarbeitung der Erkenntnisse unter Einbindung aller Akteure konnte noch nicht erfolgen. Dem stehen die aktuellen Herausforderungen durch die gleichzeitig laufende Pandemielage, die Auswirkungen des

russischen Angriffskrieges auf die Ukraine einschließlich einer drohenden Gasmangellage und weitere Aufgaben entgegen, die allesamt die Ressourcen des Bevölkerungsschutzes im Haupt- wie im Ehrenamt in hohem Maß in Anspruch nehmen. Daher kann im Moment noch keine abschließende Aussage zu den Fragen 2 und 3 getroffen werden.

*4. Welche Führungsmittel (KdoW, ELW 1, ELW 2 oder ähnlich) stehen bei Einsätzen von in der VwV KatSD genannten (Teil-)Einheiten zur Verfügung und welchen Einheiten sind diese zugeordnet?*

Zu 4.:

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD) sind vorgesehen:

Im Fachdienst Brandschutz, Technische Hilfe und CBRN-Schutz:

- 44 Einheiten Führung der Führungsstufe C (Führen mehrerer Züge), ausgestattet mit KdoW, ELW 1 und Mannschaftstransportwagen (MTW).
- 10 Einheiten Führung der Führungsstufe D (Führen mehrerer Verbände), ausgestattet mit KdoW, ELW 2, Gerätewagen Transport (GW-T) oder Gerätewagen Logistik (GW-L) und MTW.
- Darüber hinaus verfügt jeder Zug für die Aufgaben der Zugführung über einen KdoW oder alternativ einen ELW 1.

Im Fachdienst Sanität und Betreuung:

- 5 Einheiten Führung der Führungsstufe C (Führen mehrerer Züge), ausgestattet mit KdoW oder MTW, Führungskraftwagen (FüKW) oder ELW 1 und MTW.
- Darüber hinaus verfügt jede Einsatzeinheit für die Aufgaben der Zugführung über einen KdoW oder alternativ einen MTW.

In den Fachdiensten Wasserrettung und Bergrettung stehen für die Aufgaben der Zugführung für jeden Zug jeweils ein KdoW beziehungsweise ein Bergrettungsfahrzeug als KdoW zur Verfügung.

*5. Wer hat die unter Frage 4 genannten Fahrzeuge beschafft und finanziert deren Unterhalt (Bund, Land, Organisation)?*

Zu 5.:

Mit wenigen Ausnahmen sind alle genannten Führungsfahrzeuge durch die mitwirkenden Hilfsorganisationen beziehungsweise im Hinblick auf die mitwirkenden Gemeindefeuerwehren durch die Gemeinden beschafft worden und werden auch durch diese unterhalten. Die Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehren haben in der Regel einen Zuschuss von Seiten des Landes nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV Z-Feu) erhalten.

*6. Auf welchen Führungsebenen besteht aus ihrer Sicht weiterer Bedarf an Führungsmitteln?*

Zu 6.:

Auf den bei der Antwort zu Frage 4 dargestellten Führungsebenen besteht der Bedarf der Stärkung durch die Beschaffung von Landesfahrzeugen. Hierbei geht es nicht um eine Erhöhung der Anzahl der in der VwV KatSD dargestellten Führungsmitteln. Problematisch ist jedoch der nahezu ausschließliche Rückgriff auf Ressourcen der Hilfsorganisationen und Gemeindefeuerwehren im Bereich der Führungsfahrzeuge unter mehreren Aspekten, wie zum Beispiel der Verschiebung der Kostenlast oder des Fehlens der Fahrzeuge für eigene Aufgaben bei Abzug

durch den Katastrophenschutz. Daher ist die Beschaffung einer angemessenen Anzahl von Führungsfahrzeugen durch das Land geplant. Entsprechende Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2023/2024 wurden vorgenommen. Über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Staatshaushaltsplan 2023/2024 entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

*7. Wie schätzt sie die Autarkie und Durchhaltefähigkeit der einzelnen Katastrophenschutzzüge im Einsatz ein?*

Zu 7.:

Diese ist teilweise verbesserungsbedürftig. Hier bestehen bereits Planungen, deren Umsetzung von Beschaffungen abhängen. Auch hier wurden die nötigen Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2023/2024 vorgenommen. Über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Staatshaushaltsplan 2023/2024 entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

*8. In welchen Stadt- und Landkreisen bestehen noch Feldkochherde für den Katastrophenschutz unter Angabe, wer diese beschafft hat und deren Unterhalt finanziert?*

Zu 8.:

Die Verpflegung ist ein Teilbereich des Betreuungsmoduls der Einsatzeinheiten Sanität und Betreuung nach VwV KatSD, wovon 120 landesweit verfügbar sind. Jede der 120 Einsatzeinheiten soll über eine Verpflegungsmöglichkeit verfügen. Die Landesausstattung ist konzeptionell so konfiguriert, dass eine Basisausstattung (sogenannte „Verpflegung, klein“) bei jedem Modul verfügbar ist. Diese Ausstattung wird ergänzt durch eine mittlere Kochgelegenheit (sogenannte „Verpflegung, mittel“), die sich derzeit in der Beschaffung durch das Land befindet, oder eine sogenannte „Verpflegung, groß“.

Die „Verpflegung, groß“ umfasst einen Geräteanhänger Feldkochherd des Landes (aktuell 46 landesweit), für deren Unterhaltung eine Pauschale des Landes gewährt wird. Teilweise sind derzeit noch mehrere Geräteanhänger Feldkochherd des Landes in einem Kreis verfügbar, nach den dem Innenministerium vorliegenden Unterlagen gibt es aber auch fünf Kreise, in denen derzeit kein Geräteanhänger Feldkochherd des Landes eingeplant ist (Mannheim, Baden-Baden, Heidenheim, Main-Tauber-Kreis, Calw). Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass in den genannten Zahlen vorübergehend auch Gerätschaften enthalten sind, die aus technischen Gründen zur Aussonderung anstehen.

Maßstab für die Zuteilung dieser Ressource war und ist, nicht zuletzt im Hinblick auf die Förderung und Wertschätzung des Ehrenamtes, auch welche Einsatzeinheit eine solche Spezialressource betreiben kann und will. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Planungen des Katastrophenschutzes eine kreisübergreifende Perspektive einnehmen und selbstverständlich alle Ressourcen nach VwV KatSD auch außerhalb des Standort-Kreises zum Einsatz kommen können. Perspektivisch wird jeder Kreis nach Zulauf der mittleren Kochgelegenheit in jedem Fall entweder über eine mittlere oder eine große Kochgelegenheit und wie bereits ausgeführt jedes Betreuungsmodul über eine Basisausstattung verfügen.

*9. Wie ist die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur von im Einsatz beschädigtem oder zerstörtem Material geregelt?*

Zu 9.:

Die Kosten der bei der Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz im Auftrag des Landes eingesetzten Einheiten aus Baden-Württemberg trägt das Land gemäß § 34 Absatz 4 LKatSG. Dies gilt auch für den Ersatz von beschädigtem oder zerstörtem Material.

Darüber hinaus gilt, dass notwendige einsatzbezogene Aufwendungen der Helferinnen und Helfer sowie eventuell im Zusammenhang mit einem Einsatz entstandene Schäden ersetzt werden (§§ 14 bzw. 15 Absatz 1 LKatSG). Auch die Auslagen der Organisationen (z. B. durch Beschädigung von Material im Einsatz) sind Kosten des Einsatzes und werden erstattet (§ 39 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 33 Absatz 2 LKatSG).

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär